



Entschädigungssatzung

des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“

(Lesefassung vom 19.12.2024)

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) Für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung | 248,00 € |
| b) für alle weiteren Vertreter | 124,00 € |
- (1a) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist 52h und alle weiteren Vertreter 26 h im jeweiligen Kalenderjahr für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tätig.
- (2) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 benannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die dem Vertretenen zusteht. Eigene Aufwandsentschädigungsansprüche werden angerechnet.
- (3) Mit der Gewährung der vorstehenden Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der in § 4 und 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen abgegolten.

§ 3 Ersatz von Verdienstaufall

- (1) Dem Vertreter des Verbandsmitglieds wird der ihm für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen entstandener Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Nichtselbstständig tätigen Vertretern wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbstständig tätigen Vertretern wird für den ihnen entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Als Verdienstaufallpauschale werden höchstens 13,00 € je Stunde gewährt.

§ 4 Betreuungskosten

Zusätzliche und nachgewiesene Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde erstattet.

§ 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten

- (1) Kosten für Fahrten zum regelmäßigen Sitzungsort (Dienstort) sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dienstort ist die Stadt Staßfurt.
- (2) Finden Sitzungen nicht am Dienstort statt, werden die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) erstattet.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgelder erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. sein Vertreter. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B).

§ 6 Besondere Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (4) Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

- (5) Erstattungen nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie werden im darauffolgenden Monat erstattet.
- (6) Alle Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährten Entschädigungen abgegolten.
- (7) In dieser Satzung verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.06.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2006 außer Kraft.
- (3) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. (27.03.2014)
- (4) Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft. (16.12.2015)
- (5) Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft. (18.12.2024)

Staßfurt, den 18.12.2024